

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 31. August 2001

Teil II

322. Verordnung: Änderung der TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung

322. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, und der Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBL. Nr. 241/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2001, wird verordnet:

Die TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 6 lit. a lautet:

„a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen sowie Wirbelsäule (ausgenommen Schwanzwirbel) einschließlich Rückenmark und Spinalganglien von über zwölf Monate alten Rindern, ausgenommen die Wirbelsäule (einschließlich Spinalganglien) solcher Tiere, die aus Staaten stammen, welche eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entsorgung als SRM gemäß Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien vom 22. Mai 2001, Nr. 999/2001, ABl. Nr. L 147 vom 31. Mai 2001, in Anspruch nehmen und die den darin genannten Bestimmungen entsprechen (die Liste der betreffenden Staaten hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ zu veröffentlichen); weiters die Eingeweide von Duodenum bis Rectum von Rindern aller Altersklassen,“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt nicht für Fleisch von Rindern, welches ausschließlich die Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien enthält.“

3. In § 5 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Der Landeshauptmann hat regelmäßig amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union (EU) zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung von TSE zu überprüfen und sicherzustellen.“

4. Nach § 6 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 2 Z 6 lit. a, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 treten in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 322/2001 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Haupt